



Rechtstelegramm

für die Vereins- und Verbandsarbeit

Neue Gesetze /// Gesetzesänderungen /// Verwaltungsanweisungen

Nr. 28 /// Juni 2017

Herausgeber:

Führungs-Akademie des DOSB

Willy-Brandt-Platz 2 · 50679 Köln
Tel. 0221 / 221 220 13 /// Fax: 0221 – 221 220 13

rechtstelegramm@fuehrungs-akademie.de

Redaktion

Stefan Wagner

Umsetzung

T. Niewerth (Führungs-Akademie des DOSB)

E-Mail: niewerth@fuehrungs-akademie.de

Tel.: 0221-221 275 94

Copyright-Hinweis:

Diese Unterlagen sind - bis auf die amtlichen Gesetzestexte - urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers genutzt, vervielfältigt und verbreitet werden.

Bezug / Abonnement:

Das „Rechtstelegramm“ der Führungs-Akademie erscheint vierteljährlich jeweils im *März / Juni / September* und *Dezember* und ist im Jahresabonnement über die Führungs-Akademie des DOSB zu beziehen. [LINK](#) zum Bestellformular auf unserer Website www.fuehrungs-akademie.de.

Der Preis für das Jahresabonnement (4 Ausgaben) beträgt 30 €.

Mitarbeiter/-innen und Funktionsträger der Mitgliedsverbände des Trägervereins der Führungs-Akademie und der ihnen angeschlossenen Gliederungen erhalten das Rechtstelegramm zum ermäßigten Preis von 15 €.

Das Abonnement verlängert sich automatisch, sofern bis spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Abonnements keine schriftliche Kündigung bei der Führungs-Akademie eingeht. Mit der bei Kündigungseingang versendeten schriftlichen Bestätigung des Erhalts der Kündigung (per E-Mail) ist die Kündigung rechtswirksam.

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

dieses Mal möchte ich die Gunst der Stunde nutzen und das Rechtstelegramm mit einer durchweg positiven, die Vereine und Verbände entlastenden Entscheidung beginnen:

Sehr viel schneller als von vielen erwartet, dazu durchaus auch positiver als von vielen befürchtet hat sich der Bundesgerichtshof am 16.5.2017 grundlegend zu der Frage geäußert, ob bzw. inwieweit sich ein eingetragener Verein (e.V.) überhaupt noch und in welchem Umfang wirtschaftlich betätigen kann, ohne Gefahr zu laufen, den Status des „e.V.“ durch Löschung aus dem Vereinsregister zu verlieren. Grund genug für uns, diese Entscheidung des Bundesgerichtshofes in das Rechtstelegramm aufzunehmen, da sie doch für den Sport von zentraler Bedeutung ist.

Auch im Datenschutz hat sich in den letzten Monaten Entscheidendes getan. Mit der Verabschiedung des Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetzes im Bundestag und Bundesrat hat der Gesetzgeber nun auch in Deutschland einen verlässlichen Rahmen der neuen, ab Mai 2018 anzuwendenden Datenschutzgesetzgebung geschaffen. Er hat damit auch die Weichen dafür gestellt, dass die Vereine und Verbände nun die konkreten Anpassungen zur Umsetzung der EU Datenschutzgrundverordnung im kommenden Jahr planen können. In einem Auszug aus der Juni Ausgabe des Info-Briefes des FA-Datenschutzportals geben wir einen Überblick zu den Neuerungen und eine erste Orientierungshilfe auf dem Weg zur Umsetzung der Reform des Datenschutzes.

Last but not least freuen wir uns, Ihnen mit einem Gastbeitrag von Andreas Klages, dem Leiter des Ressorts Breitensport/Sporträume des DOSB, zum Thema Sportlärm und der Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung eine bewertende Einschätzung zu dieser für viele Vereine existentiellen Frage präsentieren zu können.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre sowie eine guten Start in die Sommer- und damit für viele auch Urlaubszeit ...

Veronika Rücker
Direktorin

Gliederung

- 1 Eingetragene Vereine (e.V.) können sich wirtschaftlich betätigen..... S. 6
 Zivilrecht/Vereinsrecht
- 2 Neuerungen durch das 2. Bürokratieentlastungsgesetz S. 9
 Steuerrecht
- 3 Zu Unrecht genutzter Freibetrag gibt keinen Anspruch auf Weiternutzung S. 11
 Steuerrecht/Einkommensteuer
- 4 Immissionsrecht und Sport: Endlich neue Perspektiven durch Reform
 der Sportanlagenlärmschutzverordnung S. 12
 Öffentliches Recht
- 5 Bundestag und Bundesrat beschließen Datenschutz-Anpassungs- und
 -Umsetzungsgesetz EU [DSAnpUG-EU] S. 15
 Datenschutz
- 6 Künstlersozialabgabe sinkt 2018 auf 4,2 Prozent..... S. 20
 Sozialversicherung/Künstlerabgabe
- 7 Betrug bei Sportwetten jetzt strafbar S. 21
 Strafrecht

1 Eingetragene Vereine (e.V.) können sich wirtschaftlich betätigen

FUNDSTELLE/QUELLE /// BGH, Beschluss v. 16.5.2017, Az.: II ZB 7/16

1 Worum geht es?

Kaum eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) im Bereich des Vereinsrechts in den letzten Jahren hat eine so grundsätzliche Bedeutung wie die sog. Kindergarten-Entscheidung v. 16.5.2017, mit dem der BGH die seit Jahren diskutierte Frage geklärt hat, ob und in wieweit sich ein e.V. als sog. Idealverein (§ 21 BGB) auch unternehmerisch/wirtschaftlich betätigen darf.

Auch wenn sich das Rechtstelegramm inhaltlich nicht schwerpunktmäßig der aktuellen Rechtsprechung widmet, wurde die Besprechung der BGH-Entscheidung aufgrund der weitreichenden praktischen Bedeutung für Vereine und Verbände in diese Ausgabe aufgenommen.

2 Leitsatz

Der BGH hat die Anordnung der Löschung eines Kindertagesstätten betreibenden Vereins im Vereinsregister aufgehoben. Die Anerkennung eines Vereins als gemeinnützig i.S.d. Steuerrechts (§§ 51 ff. AO) indiziert, dass ein Verein nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb als Hauptzweck ausgerichtet ist.

3 Sachverhalt

Der betroffene Verein ist seit dem 2.10.1995 im Vereinsregister eingetragen. In § 2 seiner Satzung ist der Vereinszweck geregelt.

Dort heißt es:

"Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Diese Zwecke sollen durch theoretische und praktische Arbeit auf dem Gebiet der Erziehung und Jugendberatung erreicht werden. Insbesondere durch Projekte wie die Einrichtung von Elterninitiativ-Kindertagesstätten, durch den Aufbau von beispielsweise Beratungsstellen oder Selbsthilfeprojekten für Jugendliche und junge Erwachsene. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig."

Der Verein hat elf Mitglieder und betreibt neun Kindertagesstätten mit einer Größe von jeweils 16 bis 32 Kindern. Er ist mit Bescheid des Finanzamts von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit, weil er ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken i.S.d. §§ 51 ff. AO dient.

2015 leitete das AG Charlottenburg ein Amtslöschungsverfahren gegen den Verein ein, weil er wirtschaftlich tätig sei. Der Widerspruch des Vereins und die Beschwerde

beim KG Berlin blieben erfolglos. Der BGH hob den Beschluss des KG auf und stellte das Lösungsverfahren ein.

4 Begründung des BGH

Die Voraussetzungen für die Löschung des Vereins im Vereinsregister liegen nicht vor.

Voraussetzung einer Löschung ist, dass der Zweck des beteiligten Vereins auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Das ist bei dem beteiligten Verein trotz des Betriebs mehrerer Kindertagesstätten nicht der Fall. Zwar handelt es sich bei dem Betrieb der Kindertagesstätten um einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Dieser Geschäftsbetrieb ist aber dem ideellen Hauptzweck des Vereins zugeordnet und fällt deshalb unter das sog. Nebenzweckprivileg. Dabei kommt der Anerkennung eines Vereins als gemeinnützig i.S.d. Steuerrechts (§§ 51 ff. AO) entscheidende Bedeutung zu. Diese Anerkennung indiziert, dass ein Verein nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb als Hauptzweck ausgerichtet ist.

Die Gesetzesmaterialien zeigen, dass der Gesetzgeber den gemeinnützigen Verein als einen Regelfall eines Idealvereins angesehen hat. Der als gemeinnützig anerkannte Verein zielt im Gegensatz zu den Gesellschaften (AG, GmbH etc.) nicht auf einen Geschäftsgewinn und den wirtschaftlichen Vorteil des Einzelnen.

Der Umfang der vom beteiligten Verein betriebenen Kindertagesstätten steht dem Nebenzweckprivileg nicht entgegen, da ihm keine Aussagekraft zukommt, ob der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb einem ideellen Zweck zu- bzw. untergeordnet ist. Da ein Verein nach dem Willen des historischen Gesetzgebers berechtigt sein sollte, die erforderlichen Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks zu erwirtschaften, kann ihm nicht verwehrt werden, seinen ideellen Zweck unmittelbar mit seinen wirtschaftlichen Aktivitäten zu verwirklichen.

Gegen die Einordnung als Idealverein i.S.d. § 21 BGB sprechen auch keine wettbewerbsrechtlichen Gründe.

5 Auswirkungen des Urteils für die Praxis

Das Urteil des BGH hat für die vereinsrechtliche Praxis erhebliche Auswirkungen. Denn seit vielen Jahren wird diskutiert, in welchem Rahmen ein e.V. wirtschaftliche Aktivitäten entfalten kann und in welchem Umfang dies im Verhältnis zu den ideellen Maßnahmen des Vereins zulässig ist. Der Gesetzgeber hatte es mit Verweis auf die Nebenzweck-Rechtsprechung des BGH immer abgelehnt, diese Frage gesetzgeberisch zu regeln.

Es gibt eigentlich so gut wie keinen Verein, der sich nicht – in welchem Umfang auch immer – unternehmerisch betätigt, um dadurch die eigentlichen satzungsmäßigen Aufgaben zu finanzieren.

Beispiele

- Betrieb einer Vereinsgaststätte
- Betrieb eines Fitness-Studios

- Betrieb eines Sportvereins-Zentrums für jedermann
- Betrieb einer Kletterhalle (Alpenvereine)
- Betrieb von Reitanlagen und Kegelbahnen
- Reha- und Gesundheitssport.

Solche Aktivitäten von gemeinnützigen Vereinen standen seit Jahren in der Kritik der kommerziellen Konkurrenz, die solche Aktivitäten von Vereinen aus rechtlichen Gründen für unzulässig hielt und entsprechend gegen Vereine auch gerichtlich vorgegangen sind.

Diesem Gegenwind hat nun der BGH mit einer überraschenden und erfreulichen Klarheit den Wind aus den Segeln genommen.

6 Status der Gemeinnützigkeit gewinnt erheblich an Bedeutung

Was bisher in der Rechtsprechung und Fachliteratur umstritten war und gar abgelehnt wurde, hat nun der BGH klargestellt. Die vereinsrechtliche Beurteilung eines Vereins als Idealverein nach § 21 BGB steht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Anerkennung der Gemeinnützigkeit.

Die Anerkennung als gemeinnütziger Verein indiziert nach Darstellung des BGH, dass ein Verein nach seiner Ausrichtung nicht auf einen wirtschaftlichen Verein, sondern auf einen Idealverein ausgerichtet ist. Das bedeutet freilich nicht, dass dies jetzt immer automatisch bei jedem Verein der Fall ist. Es kommt nach wie vor auf den Einzelfall an.

Aber eines wird deutlich: der Status der Gemeinnützigkeit hat für jeden Verein noch mehr an Gewicht gewonnen. Die Gemeinnützigkeit ist damit zu einer Art „Lebensversicherung“ für jeden Verein geworden.

Sorgt diese steuerrechtliche Behandlung nicht nur für erhebliche Vorteile bei der Besteuerung eines Vereins, sorgt sie jetzt auch noch für die berechtigte Eintragung eines Vereins im Vereinsregister und verschafft ihm damit auch den „e.V.-Status“, der z.B. für die Mitgliedschaft eines Sportvereins in seinem Landessportbund unerlässlich ist.

2 Neuerungen durch das 2. Bürokratieentlastungsgesetz

FUNDSTELLE / QUELLE /// 2. Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (2. Bürokratieentlastungsgesetz – BEG – v. 12.5.2017)

1 Worum geht es?

Der Bundesrat hat am 12.05.2017 dem 2. Bürokratieentlastungsgesetz zugestimmt. Die allgemeinen steuerlichen Änderungen betreffen auch Vereine.

Die nachfolgenden Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

2 Die Änderungen im Einzelnen

Lohnsteuer-Anmeldung

Anhebung der oberen Grenze zur vierteljährlichen Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldungen von 4.000 Euro auf 5.000 Euro (§ 41a Abs. 2 S. 2 EStG).

Grenze für Kleinbetragsrechnungen wird auf 250 Euro erhöht

Ein Vorsteuerabzug aus Rechnungen/Kaufbelegen ist nur möglich, wenn der Beleg bestimmte Angaben enthält. Für Kleinbetragsrechnungen (bisher bis zu einem Betrag von 150 Euro) gelten geringere Anforderungen.

Enthalten sein muss nur:

- der vollständiger Name und Anschrift des ausstellenden Unternehmens
- Menge und Art der Lieferung oder Leistung
- das Entgelt (Rechnungsbetrag)
- der angewendete Steuersatz bzw. ein Steuerbefreiungshinweis.

Nicht erforderlich sind u.a. die Anschrift des Rechnungsempfängers, der Nettobetrag und der absolute Mehrwertsteuerbetrag.

Die Grenze für Kleinbetragsrechnungen wird jetzt auf 250 € erhöht (§ 33 S. 1 UStDV).

Abschreibungsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) wird auf 800 Euro erhöht

Anschaffungskosten für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (z.B. Geräte, Büromöbel) können bisher bis zu einen Nettobetrag von 410 Euro sofort als Betriebsausgabe abgesetzt werden. Sind die Anschaffungskosten höher, muss das Anlagegut abgeschrieben werden (§ 6 Abs. 2 EStG).

Diese Grenze wird auf 800 € erhöht.

Anschaffungen in diesem Jahr, die sich in diesem finanziellen Bereich bewegen, sollten daher auf 2018 verschoben werden.

Aufzeichnungspflichten für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Bisher müssen Sachanlagegüter mit einem Anschaffungswert von über 150 Euro in ein Anlagenverzeichnis aufgenommen werden. Diese Wertgrenze für Sofortabschreibungen erhöht sich auf 250 Euro (§ 6 Abs. 2 S. 4 EStG).

Die Regelung gilt erstmals bei Wirtschaftsgütern, die nach dem 31.12.2017 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden (§ 52 Abs. 12 S. 3 EStG).

Auswirkungen bei kurzfristig Beschäftigten

Bei Beschäftigungsverhältnissen mit sogenannten kurzfristig Beschäftigten führt die seit 1.1.2017 geltende Erhöhung des Mindestlohns auf 8,84 Euro pro Stunde zu einem durchschnittlichen Tageslohn von jetzt max. 72 Euro (bislange 68 Euro) (Tageslohngrenze § 40a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EStG).

Dies ist bei der Abrechnung der Lohnsteuerpauschalierung von 25% zu beachten.

Kleinunternehmergrenze bleibt

Die Kleinunternehmergrenze nach § 19 UStG bleibt bei 17.500 Euro und wird nicht auf 20.000 Euro erhöht.

Aufbewahrungsfrist bei Lieferscheinen

Für zugewandene Lieferscheine wird die Aufbewahrungsfrist künftig bereits mit dem Erhalt der Rechnung enden. Gleiches gilt für abgesandte Lieferscheine - deren Aufbewahrungszeit wird mit dem Versand der Rechnung ablaufen. Dies gilt allerdings nicht, wenn Lieferscheine im Einzelfall als Buchungsbelege herangezogen werden (§ 147 Abs. 3 Sätze 3 und 4 AO).

Änderung der Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags

Es kommt zu einer Änderung bei der Fälligkeitsregelung für Gesamtsozialversicherungsbeiträge. Beiträge, deren tatsächlicher Wert für den laufenden Monat noch nicht bekannt ist, können demnach anhand des Wertes für den Vormonat beziffert werden. Mit dieser sog. vereinfachten Lösung entfällt die bisherige Schätzung der Werte (§ 23 Abs. 1 Satz 2 ff SGB IV). Allerdings müssen die sich ergebenden Abweichungen zur tatsächlichen Beitragsschuld in der Entgeltabrechnung des Folgemonats rechnerisch noch abgezogen oder addiert werden. Dieses Verfahren ist heute schon als "vereinfachtes Verfahren" in der Entgeltabrechnung programmiert, wird ab 2017 aber von weit mehr Unternehmen genutzt werden können.

3 Zu Unrecht genutzter Freibetrag gibt keinen Anspruch auf Weiternutzung

FUNDSTELLE / QUELLE /// OFD Frankfurt, Schreiben v. 15.11.2016, Az.: S 2245 A – 2- St 213

1 Worum geht es?

Hat das Finanzamt die Nutzung des Übungsleiterfreibetrages nach § 3 Nr. 26 EStG nicht beanstandet, obwohl das zu Unrecht geschah, entsteht daraus kein Anspruch auf eine künftige Gewährung.

2 Rechtslage

Die Einkommensteuer unterliegt der sog. Abschnittsbesteuerung gem. § 25 Abs. 1 EStG. Das Finanzamt kann daher die einschlägigen Besteuerungsgrundlagen in jedem Veranlagungszeitraum erneut prüfen.

Deswegen kann kein Vertrauensschutz entstehen, der über die Entscheidung im Steuerbescheid für ein Veranlagungsjahr hinausgeht.

4 Immissionsrecht und Sport: Endlich neue Perspektiven durch Reform der Sportanlagenlärmschutzverordnung

FUNDSTELLE / QUELLE /// Fachbeitrag von Andreas Klages, Leiter des Ressorts Breitensport/Sporträume des DOSB, vom 26. Mai 2017

1 Ein Blick zurück nach vorn

Vor zehn Jahren problematisierten auf einer Fachkonferenz Vertreter von Kommunen und Sportorganisationen immissionsrechtliche Auflagen beim Bau, Umbau oder Betrieb von Sportanlagen. Schnell war klar: Es handelte sich nicht um Einzelfälle oder Behördenversagen, sondern das Problem war vielmehr ein grundsätzliches: Seit dem Inkrafttreten der entsprechenden Spezialvorschrift 1991, der sogenannten Sportanlagenlärmschutzverordnung des Bundes (SALVO), hatte sich der notwendige Interessenausgleich zwischen Lärmschutz und Sport deutlich zugunsten des Sports verschoben, und die SALVO war zunehmend zur Sportverhinderungsnorm geworden.

Sport will in Deutschland niemand wirklich verhindern, so dass die Praktiker aus Sport und Kommunen davon ausgingen, eine entsprechende Reform der SALVO müsste ein verhältnismäßig einfaches Projekt werden.

Sie sollten sich irren, denn die Tücke steckt im immissionsrechtlichen Detail: Eine Anpassung der SALVO erfordert die Zustimmung von Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat, mithin einer Mehrheit der Länder. Die Berücksichtigung der Interessen der Umweltseite machte einen Kompromiss erforderlich. Gleichzeitig stellten sich sportinternen Fragen: Wer ist eigentlich betroffen, und wo genau bestehen welche Probleme? Dies alles erforderte Zeit, VIEL Zeit.

Nach mehreren ergebnislosen Anläufen eröffnete die große Koalition im Bundestag Ende 2013 endlich neue Handlungsmöglichkeiten. Das vormals sehr zurückhaltende Bundesumweltministerium begann sich ab 2014 an der Fachdebatte zu beteiligen und entwickelte Reformansätze. Sportministerkonferenz, kommunale Verbände, Landessportbünde und der DFB reihten sich in die SALVO-Reformgruppe als Unterstützer ein. Das sperrige Thema wurde größer und fand zuletzt sogar Eingang in die breite Öffentlichkeit und in TV-Satiresendungen – kein Wunder, da sich die SALVO-Rechtsanwendung in hohem Maße von Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit und gesundem Menschenverstand entfernt hatte und es vielfach Anlass zu satirischen Betrachtungen gab.

Die Politik- und Reformblockade in Berlin und den Landeshauptstädten löste sich sehr langsam auf. Nach Beschlüssen von Bundesregierung und Bundestag bestand der Bundesrat zuletzt noch auf einer Änderung im Detailbereich, so dass eine zweite Abstimmung von Bundesregierung und Bundesrat notwendig wurde. In einer der letzten Plenarsitzungen der laufenden Legislaturperiode verabschiedete der Bundestag am 18. Mai 2017 endgültig die SALVO Reform.

2 Neue SALVO tritt in Kraft

Die neue SALVO wird voraussichtlich im Herbst 2017 in Kraft treten. Sie gibt dem Sport mehr Rechtssicherheit und ermöglicht Sportaktivität auch in verdichteten urbanen Räumen – angesichts der starken Bevölkerungszunahme in deutschen Städten eine zentrale Voraussetzung für Sportdeutschland.

Im Schatten der großen sportpolitischen Debatten (wie z.B. zur Zukunft Olympias oder zum richtigen Weg im Anti-Doping-Kampf) und von der deutschen Sportpresse unbeachtet wurde eine, wenn nicht die zentrale Voraussetzung des Sports in Deutschland, die Nutzung der Sportstätten, gesichert und weiterentwickelt.

Die SALVO-Reform ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. DOSB und DFB hatten weiterführende Vorstellungen zur SALVO-Reform vorgelegt, die jedoch unberücksichtigt blieben. Hierzu zählt die Einführung eines sogenannten Irrelevanzkriteriums, die Festschreibung des Altanlagenbonus mit dem „Stichjahr“ 2017 und vor allem die Erweiterung der im Bundesimmissionschutzgesetz bereits für sportaktive Kinder auf Bolzplätzen verankerte Kinderlärmprivilegierung auf Sportanlagen.

Die nun beschlossene Reform schreibt diese Ungleichbehandlung von Kindern fort – und daher bleibt die SALVO auf der Tagesordnung des DOSB und damit auch des neuen Deutschen Bundestages ab Oktober 2017. Dann wird es aber hoffentlich für weitere Fortschritte nicht wieder zehn Jahre brauchen!

3 Inhaltliche Eckpunkte

Die Modernisierung der SALVO verzichtet auf eine grundsätzliche Neukonzeption und verbleibt in der bestehenden Struktur, welche Richtwerte mit Ruhezeiten und Gebietskategorien sowie mit weiteren Kriterien verbindet. Für Sportstätten variieren die Richtwerte nun zwischen 65 Dezibel und 35 Dezibel, je nachdem, ob die Sportanlage in einem Gewerbe-, Wohn- oder Kurgebiet liegt und zu welcher Zeit gespielt oder trainiert wird.

Die Immissionsrichtwerte für die abendlichen Ruhezeiten sowie die Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 15 Uhr wurden nun an die tagsüber geltenden Werte angepasst und so um 5 Dezibel erhöht. Mit diesen Änderungen wird der Zeitraum, während dessen Sportanlagen in den Ruhezeiten ohne eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte genutzt werden können, verlängert.

Wenn eine Sportanlage bisher wegen ihrer Nähe zur Wohnbebauung beispielsweise innerhalb der abendlichen Ruhezeiten nur 40 Minuten genutzt werden konnte, so ist aufgrund der Neuregelung eine Nutzung während der gesamten zweistündigen Ruhezeit zulässig. Die vorgesehene Absenkung des Lärmschutzniveaus während der Ruhezeiten am Mittag und Abend um 5 dB führt zu einer moderaten Mehrbelastung der Nachbarschaft von Sportanlagen durch Lärm. Darüber hinaus bleibt das Lärmschutzniveau nachts unberührt.

Zusätzlich können die Abstände zwischen Sportanlagen und heranrückender Wohnbebauung in etwa halbiert werden. Dies verdeutlicht folgendes Beispiel:

Ausgangsfall ist die Errichtung eines Fußballplatzes neben einem angrenzenden allgemeinen Wohngebiet. Während der gesamten Ruhezeiten am Abend sowie an Sonn- und Feiertagen zusätzlich am Mittag soll der Fußballplatz genutzt werden. Nach der geltenden Ruhezeitenregelung ist vom Mittelpunkt des Spielfeldes zum angrenzenden allgemeinen Wohngebiet ein Mindestabstand von ca. 150 Metern erforderlich. Aufgrund der Neuregelung kann der Mindestabstand auf bis zu ca. 85 Meter reduziert werden. Bei bestehenden Anlagen, die vom Altanlagenbonus profitieren, ergeben sich noch deutlich geringere Abstände, die anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls ermittelt werden müssen. Bei einer typisierenden Betrachtung kommen Abstände zwischen Spielfeldrand und Wohnbebauung von ca. 30 Metern in Betracht. Die städtebaulich erstrebte Verdichtung von Innenstädten wird hierdurch begünstigt, zugleich werden die Nutzungsmöglichkeiten der Sportanlagen gewahrt.

Darüber hinaus wurden Immissionsrichtwerte für urbane Gebiete geregelt. Durch Artikel 2 Nummer 3 des Gesetzentwurfs zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt wurde in der Baunutzungsverordnung eine neue Baugebietskategorie „Urbane Gebiete“ eingeführt. Für diese Gebietskategorie enthält die Sportanlagenlärmschutzverordnung bisher keine Immissionsrichtwerte; dies wurde entsprechend angepasst.

Ferner soll der Sportbetrieb auf Anlagen, die bereits vor 1991 genehmigt oder zulässigerweise ohne Genehmigung errichtet worden sind, rechtlich besser abgesichert werden. Mit dieser Konkretisierung des sogenannten Altanlagenbonus soll gewährleistet werden, dass der Sportbetrieb auch bei Umbauten und Nutzungsänderungen und einer leichten Überschreitung der Lärmschutzwerte aufrechterhalten werden kann. Der Altanlagenbonus soll anhand einer Auflistung von Maßnahmen, die den Bonus in der Regel nicht in Frage stellen, näher konkretisiert werden („Positivliste“). Die Maßnahmenliste orientiert sich vor allem an einem Leitfaden des Landes Nordrhein-Westfalen.

5 Bundestag und Bundesrat beschließen Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU [DSAnpUG-EU]

FUNDSTELLE / QUELLE /// BMAS PM Nr. 24/2017 vom 9.6.2017

1 Worum geht es?

Am 25. Mai 2018 wird die im April 2016 vom Europäischen Parlament beschlossene EU Datenschutzgrundverordnung [EU-DSGVO] in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union als unmittelbar geltendes Recht angewendet werden.

Ziel der Verordnung ist es, in allen Mitgliedstaaten ein gleichwertiges Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung von Daten zu gewährleisten.

2 Was regelt das Gesetz

Mit Blick auf die sehr unterschiedlich ausgestalteten und differenzierten nationalen Datenschutzgesetze hat das EU Parlament eine Reihe von Öffnungsklauseln beschlossen, die es den Mitgliedstaaten erlaubt, nationale Regelungen in die EU-DSGVO zu integrieren. Gleichzeitig enthält die Verordnung verpflichtende Regelungsaufträge, die in der nationalen Gesetzgebung zwingend berücksichtigt werden müssen.

Mit dem vom Bundestag am 27. April und vom Bundesrat am 15. Mai beschlossenen Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz [DSAnpUG-EU] (*nachfolgend: Datenschutz-Anpassungsgesetz*) kommt der Gesetzgeber den Regelungsmöglichkeiten und -pflichten des EU-Parlaments nach.

Die Herausforderung für Datenschutzexperten wie für die Anwender – dies gilt für Unternehmen ebenso wie für Sportverbände und -vereine – wird sein, die vorhandenen Regelungen in den noch verbleibenden Monaten bis zur unmittelbaren Anwendung ab dem 25. Mai 2018 an die neue Verordnung anzupassen und umzusetzen. Vor dem Hintergrund des von Experten als „ausgesprochen komplex“ charakterisierten Anpassungsgesetzes dürfte das für viele Organisationen keine leicht zu erfüllende und mit erheblichem Aufwand verbundene Aufgabe sein. Verstärkt wird der Druck zur termingerechten Umsetzung auf die Verantwortlichen noch dadurch, dass die EU-DSGVO im Vergleich zum bisherigen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) massiv erhöhte Bußgelder vorsieht.

Wie hoch der tatsächliche Aufwand zur Anpassung der bisherigen Regelungen an das Datenschutz-Anpassungsgesetz in den Sportvereinen und -verbänden sein wird, wird sich erst in den nächsten Wochen und Monaten nach der intensiven Erörterung in den einschlägigen Fachzirkeln abschätzen lassen.

Eine erste Orientierung zur Einschätzung möchten wir Ihnen mit diesem Beitrag liefern.

3 Wie wird das Gesetz eingeschätzt?

Einhellig begrüßt wird von den Kommentatoren die Tatsache, dass – über ein Jahr nach Verabschiedung der EU Datenschutzgrundverordnung – „endlich“ ein Anpassungs- und Umsetzungsgesetz vorliegt, das zumindest in vielen zentralen Punkten den Rahmen des Datenschutzrechts in Deutschland ab dem 25. Mai 2018 absteckt und damit auch in vielen Punkten Planungssicherheit bietet. Gleichzeitig weisen zahlreiche Kommentatoren, wie z.B. auch der Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD), darauf hin, dass das Datenschutzanpassungsgesetz immer noch eine Reihe „Fragen offen lasse“.^{LINK}

Ein zentraler Kritikpunkt richtet sich aus Sicht vieler Experten dagegen, dass mit dem Datenschutz-Anpassungsgesetz ein zu kompliziertes und wenig übersichtliches Konstrukt entstanden ist:

„Auch der neue Entwurf ist ... wenig übersichtlich und erweist sich eher als ein komplexes Konstrukt schwer leserlicher Verweisungen, als als transparente und sinnvolle Ergänzung der Verordnung. Zukünftig werden Rechtsanwender, Unternehmen und Verbraucher neben dem Verordnungstext auch das neue BDSG sowie gegebenenfalls etwaige Spezialvorschriften zur Hand nehmen müssen, um die Rechtslage im Allgemeinen oder Rechte und Pflichten im Speziellen einschätzen zu können. Hinzu kommen Stellungnahmen der Datenschutzaufsichtsbehörden und spätestens ab Mai 2018 auch die Lektüre einschlägiger gerichtlicher Entscheidungen.“ ^{LINK}

Absehbar ist darüber hinaus, dass gegen einige Formulierungen des Gesetzes, die aus der Sicht von Experten deutliche Abweichungen zu den Vorgaben der EU-Datenschutzverordnung enthalten,^{LINK} Klagen vor dem Europäischen Gerichtshof eingereicht werden, sodass die Umsetzung der neuen Datenschutzgesetzgebung auch vor diesem Hintergrund noch mit einem gewissen Maß an Unsicherheiten verbunden bleiben dürfte.

Auch wenn es nach wie vor eine Reihe von Unwägbarkeiten und Unsicherheiten gibt, bleibt es die Aufgabe für alle – und damit auch für alle Vereine und Verbände – die Vorgaben der EU Datenschutzgrundverordnung und des Datenschutz Anpassungsgesetzes so zu organisieren, dass sie ab Ende Mai 2018 in der täglichen Praxis auch tatsächlich eingesetzt werden kann.

4 Welche Neuregelungen sollten bei der Abschätzung des Anpassungsbedarfs besonders beachtet werden

In einem Kommentar von Wybitul / Böhm / Ströbel^{LINK} weisen die Autoren auf 10 Kernpunkte hin, die aus Ihrer Sicht eine zentrale Bedeutung bei der Anpassung und der Risikoabschätzung spielen sollten:

- **Hohe Risiken bei Fehlern:** Bußgelder von bis zu 20 Millionen € oder 4 % des globalen Umsatzes – je nachdem, welcher Betrag höher ist. Nur Verstöße, die allein deutsches Recht betreffen, sind bei EUR 50.000 gedeckelt.
- **Schmerzensgeld:** Verbraucher (d.h. auch Arbeitnehmer) können Schadensersatzansprüche auch wegen Nichtvermögensschäden geltend machen. Das ist neu und führt zu erheblichen wirtschaftlichen Risiken für Un-

ternehmen. Denn Verbraucher und Verbände haben Verbandsklagerechte, die ihnen die Geltendmachung tatsächlicher oder behaupteter Ansprüche erleichtern.

- **Beweislastumkehr:** Der Arbeitgeber muss nachweisen können, dass er die geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben einhält. Hierfür muss das Unternehmen auch die umfassenden Dokumentationspflichten der DSGVO umsetzen.
- **Sonderregelungen:** Das Gesetz enthält Sonderregelungen zu einigen Spezialgebieten, wie etwa dem Datenschutz am Arbeitsplatz, Videoüberwachung oder Profiling.
- **Teile des bisherigen Datenschutzes bleiben:** Der deutsche Gesetzgeber versucht erkennbar, möglichst große Teile des bisherigen deutschen Beschäftigtendatenschutzes zu übernehmen.
- **Erschwerte Compliance-Kontrollen:** Die Aufklärung von Straftaten oder anderen Pflichtverstößen bleibt zulässig, muss aber strengen Anforderungen genügen – gerade bei der Transparenz der Datenverarbeitung.
- **Transparenz:** Es bleibt weitgehend bei den umfassenden Unterrichtungspflichten nach Art. 13 ff. DSGVO. Die in älteren Entwürfen zum BDSG vorgesehene Einschränkungen der Betroffenenrechte wurden stark zurückgenommen.
- **Dokumentation:** Auch die sehr weitgehenden Dokumentationspflichten nach der DSGVO werden durch das BDSG nicht reduziert.
- **Betriebsräte und der neue Beschäftigtendatenschutz nach § 26 BDSG:** Auch die Datenverarbeitung durch Betriebsräte muss sich künftig an den Maßstäben des BDSG und der DSGVO messen lassen.
- **Betriebsvereinbarungen:** Kollektivvereinbarungen bleiben ein zulässiges Mittel zur Regelung erlaubter Datenverarbeitung. Sie müssen aber die Anforderungen von Art. 88 Abs. 2 DSGVO und § 26 BDSG erfüllen. Hierfür müssen auch viele geltende Betriebsvereinbarungen einzeln oder durch den Abschluss entsprechender Rahmenbetriebsvereinbarungen angepasst werden.^{[LINK](#)}

5 Der Fragebogen des Bayerischen Landesdatenschutzbeauftragten als erster Orientierungspunkt notwendiger Anpassungen?

Für die Frage, welche Datenschutz-Anpassungsprozesse notwendig werden können und mit welchem personellen und finanziellen Aufwand das (auch) für Vereine und Verbände verbunden sein könnte, ist auch ein Fragebogen des Bayerischen Landesamts für Datenschutzaufsicht (BayLDA) sehr aufschlussreich.¹

Er wurde, um einen besseren Einblick in den derzeitigen Stand der Umsetzung der EU-Datenschutzgrundverordnung zu erhalten, an 150 Unternehmen versendet und kann durchaus auch als Anforderungskatalog für die Anpassungen des Datenschutzmanagements bis Mai 2018 gesehen werden. Er soll daher an dieser Stelle vorgestellt werden.

¹ Download: Sie finden den Fragebogen unter: <https://www.lida.bayern.de/de/index.html>
Es ist davon auszugehen, dass auch die anderen Aufsichtsbehörden nicht wesentlich von dem im Fragebogen erkennbaren Anforderungskatalog abweichen werden. Darauf deutet auch hin, dass Zumal ab Mai 2018 davon ausgegangen werden kann, dass die Aufsichtsbehörden sehr viel enger abstimmen werden, als es in der Vergangenheit der Fall war.

Der Fragebogen ist in 6 Themenschwerpunkte gegliedert

- I. Strukturen Verantwortlichkeit im Unternehmen
- II. Übersicht der Verarbeitung
- III. Einbindung externer
- IV. Transparenz, Informationspflichten und Sicherstellung der Betroffenenrechte
- V. Verantwortlichkeit, Umgang mit Risiken
- VI. Datenschutzverletzungen.

Ein Thema, das im Fragebogen immer wiederkehrt bezieht sich auf Fragen zum Datenschutzmanagementsystem, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die Aufsichtsbehörden bei ihren Prüfungen ihr Augenmerk insbesondere auf die Gesamtheit der zum Datenschutz angelegten und durchgeführten Maßnahmen richten werden.

Ein zentraler Bereich im Rahmen des Anpassungsprozesses, der in vielen Organisationen vermutlich auch die größten Probleme verursachen könnte, dürfte die im Kapitel „IV Verantwortlichkeit, Umgang mit Risiken“ aufgeführte Datenschutzfolgeabschätzung sein. Im Prinzip ist die Datenschutzfolgeabschätzung mit der Vorabkontrolle aus dem BDSG vergleichbar. Schon dort wurde eine Risikoabschätzung bzw. Risikoanalyse bei Verarbeitung besonderer personenbezogener Daten gefordert. In der Datenschutzfolgeabschätzung wird diesem Aspekt allerdings eine deutlich stärkere Bedeutung beigemessen.

Was sind die Unterschiede zwischen der neuen Datenschutzfolgeabschätzung und der bisherigen Vorabkontrolle?

Ein wichtiger Unterschied bezieht sich auf die Rolle des Datenschutzbeauftragten (DSB). Während der DSB bei der Vorabkontrolle auch die Prüfung durchführen musste, ist er nun nur noch in beratender Tätigkeit gefordert. Sicher wird der DSB auch zukünftig derjenige sein, der die Organisation auf entsprechende Maßnahmen und Umsetzungen hinweisen muss, für die Prüfung der Maßnahmen ist er allerdings nicht mehr zuständig. Sie obliegt künftig dem Verantwortlichen, das dürfte in der Regel – wie schon aus dem alten BDSG bekannt – die Verantwortliche Stelle sein. Der Datenschutzbeauftragte kann und soll als Berater zur Verfügung stehen.

Neu ist auch, dass die Aufsichtsbehörden um Auskunft gebeten werden können, ob die ergriffenen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten ausreichend sind. Das wird bedeuten, dass der Kontakt zwischen Augenstein und Landesdatenschutzbeauftragten intensiver werden wird, als dies in der Vergangenheit erfolgt.

Zurzeit gibt es verschiedene Ansätze zur Datenschutzfolgeabschätzung. Um eine Risikoanalyse durchzuführen wird z.B. empfohlen, die Vorgehensweise aus der ISO 27.000 oder aus dem BSI Grundschrift abzuleiten. Dies dürfte insbesondere für kleinere Organisation zu einer großen Herausforderung werden, da zu vermuten ist, dass die hierfür notwendigen Fachkenntnisse vielerorts nicht vorhanden sein dürften. Inwieweit die angekündigte Unterstützung der Aufsichtsbehörden – Negativ- bzw. Positivlisten sollen die Organisationen bei der Klärung der Frage unterstützen, welche Prozesse bzw. Verarbeitung personenbezogener Daten ei-

ner Datenschutzfolgeabschätzung unterliegen – ausreicht, um vorhandene Defizite auszugleichen, wird sich erst in der praktischen Umsetzung erweisen.

Leitfaden zur Beurteilung der Folgen

Zur Abschätzung der Prozesse, für die Unternehmen, Organisationen und Institutionen eine Datenschutzfolgeabschätzung zu erstellen haben, hat die Artikel-29-Datenschutzgruppe (G29)² einen ersten Leitfaden ausgearbeitet, in dem 10 Kriterien zur Risikobewertung aufgeführt werden:

1. Bewertung und Einstufung (Scoring) einschließlich Prognosen und Profilerstellung
2. automatisch erfolgende Entscheidungen mit rechtlichen oder ähnlich signifikanten Auswirkungen für Betroffene
3. systematisches Monitoring
4. sensitive, insbesondere personenbezogene Daten
5. umfangreiche Datenmengen
6. Vergleich oder Kombination von Datensätzen
7. Daten ungeschützter Betroffener
8. Einsatz innovativer Technologien oder neuartiger organisatorischer Lösungen
9. Datentransfers in Länder außerhalb der EU
10. Verhinderung, dass die betroffene Person ein Recht ausüben oder eine Dienstleistung oder einen Vertrag ausführen kann

Entscheidende Voraussetzung für eine sachgerechte, gesetzeskonforme und tatsächlich alle Prozesse beinhaltende Erstellung von Datenschutzfolgeabschätzungen bleibt zuallererst die umfassende Erfassung aller im eigenen Unternehmen verarbeiteten personenbezogenen Daten.

6 Von der Gesetzesvorlage zur praktischen Umsetzung

Auch wenn nach Verabschiedung des Datenschutz Anpassungsgesetzes noch nicht alle Fragen geklärt sind, so liegt mit diesem Gesetz doch ein tragfähiger Handlungsrahmen vor, der es den Datenschutzbeauftragten der Vereine und Verbände ermöglichen sollte, bis zum Mai des nächsten Jahres die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die neuen Regeln angewendet werden können. Neben Aufsätzen in der Fachpresse und neuen Fachbüchern werden auch entsprechende Expertenforen – wie z.B. [das Datenschutzportal der Führungs-Akademie](#) – genügend Möglichkeiten anbieten, sich rechtzeitig und umfassend auf die Anwendung der neuen Datenschutzregeln einzustellen.

Aktuell kann noch nicht eingeschätzt werden, in welchem Umfang die neuen Gesetze von den Datenschutzbehörden geprüft und in welchem Umfang die drastisch erhöhten Sanktionen mit Bußgeldandrohungen auch tatsächlich verhängt werden, trotzdem sind alle Verantwortlichen vermutlich gut beraten, dies nicht auf die leichte Schulter zu nehmen. Allen Beteiligten sollte bewusst sein, dass mit den verschärften Bußgeldern nicht mehr nur das Prestige auf dem Spiel steht, sondern es im schlimmsten Fall auch um die Existenz gehen kann. [RG / TN]

2 Die G29 ist ein unabhängiges Beratungsgremium der Europäischen Kommission. Seine Aufgabe ist es, Informationen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu Themen auszuarbeiten, die in puncto Datenschutz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in der Europäischen Gemeinschaft relevant sind.

6 Künstlersozialabgabe sinkt 2018 auf 4,2 Prozent

FUNDSTELLE / QUELLE /// BMAS PM Nr. 24/2017 vom 9.6.2017

1 Worum geht es?

Der Künstlersozialabgabesatz wird im nächsten Jahr von derzeit 4,8 Prozent auf 4,2 Prozent sinken. Damit liegt er im nächsten Jahr einen Prozentpunkt niedriger als noch 2016. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat einen entsprechenden Entwurf der Künstlersozialabgabe-Verordnung 2018 in die Ressortabstimmung gegeben. Die Verordnung soll bis spätestens Ende September 2017 im Bundesgesetzblatt verkündet werden.

2 Gesetz zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabesatzes

Der Abgabesatz geht damit im zweiten Jahr nacheinander deutlich zurück. Grund hierfür ist das Gesetz zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabesatzes. Auf dessen Grundlage kommt es seit 2015 zu einer verstärkten Prüfungs- und Beratungstätigkeit der Deutschen Rentenversicherung und der Künstlersozialkasse.

So wurden 2015 und 2016 ca. 50.000 abgabepflichtige Unternehmen neu erfasst und ca. 17.000 haben sich im gleichen Zeitraum bei der Künstlersozialkasse selbst gemeldet.

3 Funktion der Künstlersozialversicherung

Die Künstlersozialversicherung erfasst derzeit ca. 185.000 selbstständige Künstler und Publizisten als Pflichtversicherte. Diese sind über sie in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung gemeldet. Die Sozialversicherungsbeiträge werden zur Hälfte von den selbstständigen Künstlern getragen. Die andere Hälfte wird durch den Bund (20 Prozent) und die Künstlersozialabgabe der Unternehmen (30 Prozent) finanziert. Der Abgabesatz wird jährlich für das kommende Jahr festgelegt. Als Bemessungsgrundlage dient dabei das gezahlte Entgelt an alle selbstständigen Künstler und Publizisten eines Jahres.

7 Betrug bei Sportwetten jetzt strafbar

FUNDSTELLE / QUELLE /// Gesetz gegen Sportwettbetrug

1 Worum geht es?

Betrug bei Sportwetten kann in Zukunft leichter strafrechtlich verfolgt werden. Auch Manipulationen und Absprachen bei Sportwettbewerben sind künftig eine Straftat. Das Gesetz ist am 19.4.2017 in Kraft getreten.

2 Der neue Straftatbestand

Mit dem Gesetz gegen Sportwettbetrug sind die §§ 265 c bis e StGB als neue Straftatbestände geschaffen worden.

Seit dem 19.4.2017 sind

- der Sportwettbetrug (§ 265 c StGB) und
- die Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben (§ 265 d StGB)

strafbar.

§ 265 e StGB regelt das Strafmaß in besonders schweren Fällen.

Damit können Sportler, Trainer oder Schiedsrichter, die sich des Wettbetrugs oder der Spielmanipulation schuldig gemacht haben, mit Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren bestraft werden. In besonders schweren Fällen drohen sogar bis zu fünf Jahre Haft.



**Führungs-Akademie
des Deutschen Olympischen Sportbundes**

Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln

Tel. 0221/221 220 13
Fax: 0221/221 220 14
info@fuehrungs-akademie.de
www.fuehrungs-akademie.de